

Allgemeine Aufgabenbeschreibung der Prüfbehörde (EFRE)

Die für das Operationelle Programm i. S. von Artikel 37 Abs. 1 g) i in Verbindung mit Artikel 59 Abs. 1 c) Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zuständige Prüfbehörde, die mit der Prüfung des effektiven Funktionierens des Verwaltungs- und Kontrollsystems betraut ist, ist die

Ministerium der Finanzen
Kontrollstelle EU-Fonds
Dudweilerstraße 17
66111 Saarbrücken

Die Prüfbehörde ist im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen als Stabsstelle angesiedelt. Die Dienst- und Fachaufsicht führt das Ministerium der Finanzen. Die Prüfbehörde ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig von den mit der Durchführung der Förderung betrauten zwischengeschalteten Stellen der beteiligten Ministerien, von der Verwaltungsbehörde und von der Bescheinigungsbehörde. Die Prüfbehörde erfüllt die in Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 angeführten Aufgaben. Sie hat insbesondere die Aufgabe:

- zu überprüfen, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme einwandfrei funktionieren
- eine jährliche Stellungnahme über die Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Anhang VII der VO (EG) Nr. 1828/2006) anzufertigen
- eine Methode gemäß Art. 17 der VO (EG) 1828/2006 aufzustellen oder zu genehmigen, anhand dieser einzelne Vorhaben für Stichprobenuntersuchungen ausgewählt werden
- Projekte bezüglich der Stichprobenuntersuchungen gemäß Art. 16 der VO (EG) Nr. 1828/ 2006 zu prüfen
- der Kommission binnen neun Monaten nach Genehmigung des Operationellen Programms eine Prüfstrategie mit vorgeschriebenem Inhalt (Anhang V der VO (EG) Nr. 1828/ 2006) vorzulegen

- den jährlichen Kontrollbericht mit vorgeschriebenem Inhalt (Anhang VI der VO (EG) Nr. 1828/2006) zu erstellen
- falls erforderlich, eine Teilabschlusserklärung vorzulegen, mit der die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Ausgaben festgestellt wird (Anhang IX der VO (EG) Nr. 1828/2006)
- eine Abschlusserklärung zu erstellen (Anhang VIII der VO (EG) Nr. 1828/2006)

Sie gewährleistet, dass bei der Prüfung international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden.